

Nachricht 19.01.2011

Deutschland übt Selbsteintrittsrecht aus

Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat entschieden, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Drittstaatsangehörigen nach der sogenannten Dublin-Verordnung nach Griechenland durchgeführt werden sollen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde gebeten, entsprechend zu verfahren. Deutschland wird in diesen Fällen von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und die Asylverfahren in Deutschland durchführen.

Mit Rücksicht auf die besondere Situation in Griechenland hinsichtlich der Gewährung eines menschenrechtskonformen Asylverfahrens hatte Deutschland schon bisher von Überstellungen besonders schutzbedürftiger Personen nach Griechenland abgesehen und das Selbsteintrittsrecht ausgeübt.

Die griechische Regierung hat zwischenzeitlich der Kommission einen anspruchsvollen Nationalen Aktionsplan vorgelegt, der eine bessere Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen und Migranten nach Griechenland sicherstellen und Defizite in der Behandlung von Flüchtlingen und Migranten beseitigen soll. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union - darunter auch Deutschland - die Kommission und der UNHCR haben Griechenland substantielle Unterstützung bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zugesagt und werden - wie bisher - in koordinierter und vielfältiger Weise helfen.

Deutschland ist nach wie vor der Auffassung, dass auch Griechenland ein sicherer Drittstaat für Asylbewerber ist. Mit der auf ein Jahr befristeten Entscheidung soll ein weiterer Beitrag zum Prozess der Konsolidierung und Entlastung des griechischen Asylsystems geleistet werden. Damit schließt sich Deutschland der Praxis anderer Dublin-Staaten wie Großbritannien, Schweden, Island und Norwegen an.

Mit der Entscheidung wird deshalb nicht das Dublin-System als solches in Frage gestellt. Denn die auf dem Verantwortungsgrundsatz basierenden Zuständigkeitsregelungen der Dublin-Verordnung und ihres Vorgängerabkommens haben sich in den über zehn Jahren ihrer Anwendung bewährt. Das Dublin-System bietet die Garantie dafür, dass jeder auf dem Gebiet der teilnehmenden Staaten gestellte Asylantrag auch tatsächlich geprüft wird. Hierzu muss das System weiterhin zügige Entscheidungen und Überstellungen in den zuständigen Staat ermöglichen. Wie die jetzige und vergleichbare Entscheidungen anderer Staaten zeigen, bietet die Dublin-Verordnung bereits in ihrer geltenden Fassung hinreichende Möglichkeiten, um auf außergewöhnliche Situationen zu reagieren.

Die Entscheidung ist auf ein Jahr befristet, weil davon auszugehen ist, dass in dieser Zeit substantielle Verbesserungen in Griechenland erreicht werden können.

Zahlen:

Im Jahr 2009 gab es bei 2.288 Übernahmeersuchen an Griechenland 870 Selbsteintritte; es erfolgten 200 Überstellungen.

Im Jahr 2010 gab es bei 2.458 Übernahmeersuchen an Griechenland 1.281 Selbsteintritte; 55 Personen wurden nach Griechenland überstellt.

Das Selbsteintrittsrecht wurde stets erst nach der Stellung eines Übernahmeersuchens ausgeübt.

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht:

Die Problematik von Überstellungen von Deutschland nach Griechenland nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ist auch Gegenstand von Verfahren vor dem Verfassungsgericht.

Zuletzt hatte das Bundesverfassungsgericht am 28. Oktober 2010 mündlich über die Verfassungsbeschwerde eines irakischen Asylbewerbers verhandelt (2 BvR 2015/09), mit der dieser die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von vorläufigem Rechtsschutz seine Überstellung von Deutschland nach Griechenland geltend machte.

Kurz nach der mündlichen Verhandlung gab es eine Sondierung des Gerichts bei den Verfahrensbeteiligten zu der Frage, ob sie sich angesichts des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vorstellen könnten, dass das BMI von der Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts Gebrauch macht.

Dieses und vor allem die tatsächliche Entwicklung in Griechenland haben das BMI veranlasst, für ein Jahr vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, um zusätzlich zum Prozess der Konsolidierung des griechischen Asylsystems beizutragen.

Quelle:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2011/01/selbsteintrittsrecht.html;jsessionid=A15BC4DB3F975914D1733D6C4F221BA8.2_cid373?nn=3314802#siteInfo
(abgerufen am 01.03.2017)